

Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung

Die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern sind im Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) geregelt. Die folgenden Informationen sollen Ihnen eine kurze Zusammenfassung darüber geben, wer zu überprüfen ist, wozu die Sicherheitsüberprüfung dient und was sie im Wesentlichen umfasst. Für weitere Fragen steht Ihnen der Geheimschutzbeauftragte¹ zur Verfügung.

Wer wird überprüft?

- a) Überprüft werden zum einen **Personen**, die eine Tätigkeit ausüben sollen, bei der sie **Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten** (Verschlussachen) erhalten oder sich verschaffen können, und ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 1 BaySÜG). Hierzu gehören beispielsweise Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher. Tätigkeiten der genannten Art werden als „sicherheitsempfindliche Tätigkeiten“ bezeichnet.
- b) Darüber hinaus sind auch **Personen** zu überprüfen, die an einer **sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer sogenannten lebenswichtigen Einrichtung** beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen und ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 4 Abs. 1 BaySÜG). Hierzu gehören z. B. Personen, die an einer besonders sensiblen Stelle einer Einrichtung arbeiten, deren Beeinträchtigung aufgrund der ihr anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist. Tätigkeiten der genannten Art werden ebenfalls als „sicherheitsempfindliche Tätigkeiten“ bezeichnet.

Wozu eine Sicherheitsüberprüfung?

Mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit darf nur betraut werden, wer zuvor auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft wurde.

- a) Ziel des personellen Geheimschutzes ist es, staatliche Verschlussachen zu schützen. Der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand, lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann, ist für den demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar. Die Einstufung von Informationen als Verschlussachen ist nicht von einer aktuellen Bedrohung des Staates und seiner Bevölkerung abhängig. Den Bestand und die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung zu sichern, ist eine dauerhafte Aufgabe, die von der Annahme auszugehen hat, dass sich latente Gefahren täglich in konkrete Gefährdungen des Staates und seiner Bevölkerung verwandeln können. Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind unverzichtbare Verfassungswerte, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche Rechtfertigung herleitet. Die Personen, denen der Staat Verschlussachen anvertraut, müssen deshalb vorher einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob sie zuverlässig und verfassungstreu sind und ob keine „Schwachstellen“ sie erpressbar machen für den Geheimnisverrat.
- b) Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist es, die Beschäftigung von Personen, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, um die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Potenziellen Innentäterinnen und Innentätern,

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen/dritten Geschlechts, sondern soll im Sinn der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

die aufgrund ihres Wissens und/oder ihrer Nähe zur Einrichtung in der Lage sind, Sabotageakte zu verüben, soll diese Möglichkeit von vornherein genommen werden. Dazu gehören auch Mitarbeiter von Fremdfirmen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in der zu schützenden Einrichtung tätig sind.

Motive zu Sabotageakten finden sich insbesondere im politisch-gesellschaftlichen oder auch religiösen Umfeld des potenziellen Täters sowie in schlicht krimineller Energie.

Was soll die Sicherheitsüberprüfung?

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll individuell festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden kann oder ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Betrauung mit einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des staatlichen Sabotageschutzes verbieten (sogenannte „Sicherheitsrisiken“). Sicherheitsrisiken sind gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

- Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen ausländischer Nachrichtendienste, extremistischer oder terroristischer Organisationen oder krimineller Vereinigungen, begründen,
- Zweifel begründen, dass eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten gegeben sein.

Bei der Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Welche Maßnahmen umfasst die Sicherheitsüberprüfung?

Es gibt drei Arten von Sicherheitsüberprüfungen, nämlich die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1), die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3).

Die jeweilige Art der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit, die die betroffene Person wahrnehmen soll.

Die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des **staatlichen Geheimschutzes** hängt grundsätzlich ab von der Höhe des Geheimhaltungsgrades der Verschlussachen, zu denen einer Person Zugang gewährt werden soll oder zu denen sie sich Zugang verschaffen kann. Bei einer (vorgesehenen) Beschäftigung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebenswichtigen Einrichtung wird im Rahmen des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes** eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1) durchgeführt.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt durch den Geheimschutzbeauftragten unter Mitwirkung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz, das erforderliche Anfragen und Ermittlungen durchführt.

Die Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist die von der betroffenen Person abgegebene „Sicherheitserklärung“. Die Angabe personenbezogener Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Stimmt die betroffene Person ihrer Sicherheitsüberprüfung zu, ist sie aufgrund ihrer Treuepflicht aus dem Beamten- bzw. Arbeitsmverhältnis zugleich auch verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung geforderten Daten anzugeben.

Je nach Überprüfungsart kann die Sicherheitsüberprüfung unter anderem folgende Maßnahmen umfassen:

- Prüfung der Angaben in der Sicherheitserklärung
- Einsicht des Geheimschutzbeauftragten in den Personalakt der betroffenen Person (soweit vorhanden und zugänglich) sowie sonstige erforderliche Unterlagen
- Anfragen an das Bundeszentralregister, an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, an Polizeibehörden und Nachrichtendienste

- Bei Bedarf Anfragen an das Ausländerzentralregister, an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht zuständige öffentliche Stellen und an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie an andere geeignete Stellen, ob und ggf. welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person vorliegen
- Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten
- Einsicht in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke
- Ermittlungen im näheren Lebensumfeld der betroffenen Person (z. B. Befragung der von ihr benannten Referenzpersonen, ob Hinweise auf Sicherheitsrisiken vorliegen, in der Regel bei der Ü3
- Einbeziehung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin bzw. des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung bei der Ü2 und Ü3 mit deren/dessen Zustimmung
- Gespräch(e) mit der betroffenen Person über ihre persönliche Sicherheitssituation (soweit sich während des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens klärungsbedürftige Umstände ergeben oder soweit dies nach dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung geboten erscheint)
- In bestimmten Zeitabständen sowie bei Bedarf eine Aktualisierung/Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung oder einzelner Maßnahmen

Rechtsstaatliches Verfahren, Zweckbindung der Daten, Auskunftsrecht

Sicherheitsüberprüfungen werden unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze durchgeführt. Die betroffene Person hat Anspruch gehört zu werden, bevor sie für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit abgelehnt wird. Zu der Anhörung kann sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann sie Rechtsmittel einlegen. Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen/Lebensgefährtinnen bzw. Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten wird Gelegenheit gegeben sich zu äußern, wenn sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu ihrer Person ergeben haben, die zur Ablehnung der betroffenen Person führen würden.

Die bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Sicherheitsüberprüfung selbst, für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach anderen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren, zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für notwendige straf- und disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen, z. B. bei Verratsfällen, und auf Anforderung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen verarbeitet werden.

Der betroffenen Person und der oder dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin bzw. Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten sowie den im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung befragten Referenz- und weiteren Auskunftspersonen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über ihre im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten.

Die „goldene Brücke“ bei nachrichtendienstlicher Verstrickung

Jeder kann ohne eigenes Verschulden zum Zielobjekt ausländischer Nachrichtendienste werden. Wer Verrat begeht, schadet nicht nur seinem Land, sondern auch sich selbst. Häufig erkennen die betroffenen Personen aber erst zu spät, wofür sie missbraucht wurden. Um aus einer nachrichtendienstlichen Verstrickung oder Verratstätigkeit mit möglichst geringem persönlichen Schaden herauszukommen, bleibt nur die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Abwehrbehörden freiwillig zu offenbaren, da diese in einem solchen Fall grundsätzlich von einer Anzeige absehen können. Für das Strafverfahren und bei den Strafbestimmungen hat der Gesetzgeber ebenfalls „goldene Brücken“ gebaut. Nach § 153e der Strafprozessordnung und § 98 Abs. 2 des Strafgesetzbuches kann in solchen Fällen von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden. Nutzen Sie gegebenenfalls diese Möglichkeiten!

Ansprechpartner sind

- der jeweils zuständige Geheimschutzbeauftragte oder dessen Stellvertreter,
- das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, Knorrstrasse 139, 80937 München, Tel. 089 312010,
- jede Polizeidienststelle.